

- O. U. Schulz in Leipzig.
1132. Schulz, O. A., allgem. Adressbuch f. den deutschen Buchhandel, den Antiquar-, Musikalien-, Kunst- u. Landkarten - Handel etc. 1852. Lex.-8. Geh. baar *1½ f; cart. baar *1 f 18 N \mathcal{A} . — Schrbp. cart. baar *2 f; geb. baar *2 f 8 N \mathcal{A}
Springer in Berlin.
1133. Schulz, A. Th. F., prakt. Anweisung zur Schnell-Essigfabrikation. 4. Aufl. 8. Verklebt. baar *2 f
Stahl & Co. in Lübeck.
1134. Schünemann-Pott, F., „die Quellen der Religion“ u. „Ihr geht zu weit!“ Skizzen zweier Reben. gr. 8. Geh. *4 N \mathcal{A} .
1135. Wießner, A., Uebersicht d. phonetisch-grammatikal. Schriftsystems. Fol. **18 N \mathcal{A}
J. G. Steinkopf in Stuttgart.
1136. Beleuchtungen der Missionssache. Red.: Barth. 11. Jahrg. 1852. Nr. 1. gr. 4. In Comm. pro epl. *1¼ f
1137. Christen-Bote, der. Red.: J. C. G. Burk. 22. Jahrg. 1852. Nr. 1. gr. 4. pro epl. *1½ f
1138. Jugend-Blätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Red.: G. G. Barth. Jahrg. 1852. 1. Hft. 4. pro epl. 2 f
1139. Missionsblatt, Calwer. Red.: Barth. 25. Jahrg. 1852. Nr. 1. gr. 4. pro epl. *1½ f
1140. — f. Kinder. Red.: Barth. 11. Jahrg. 1852. Nr. 1. 8. pro epl. *8½ N \mathcal{A}
1141. Monatsblätter f. öffentliche Missionsstunden. Red.: Barth. Jahrg. 1852. Nr. 1. 8. pro epl. *2½ f
1142. Schul-Bote, süddeutscher. Eine Zeitschrift f. das deutsche Schulwesen. Red.: E. Wölter. 16. Jahrg. 1852. Nr. 1. gr. 4. pro epl. *1 f
Trautwein'sche Buchh. in Berlin.
1143. Koch, C. F., Lehrbuch d. Preuß. gemeinen Privatrechts. 2. Aufl. 2. Bd. 6. Lfg. gr. 8. Geh. *24 N \mathcal{A}
Vieweg & Sohn in Braunschweig.
1144. Handwörterbuch der reinen u. angewandten Chemie. Hrsg. v. J. Liebig, J. C. Poggendorff u. F. Wöhler. Red. v. H. Kolbe. 5. Bd. 2. Lfg. gr. 8. Geh. *2½ f
1145. — Supplemente dazu. 4. Lfg. gr. 8. Geh. *2½ f
1146. Vortisch, L., die jüngste Katastrophe d. Erdalls. Ein geolog. Versuch. gr. 8. Geh. *5½ f
L. Voss in Leipzig.
1147. Choulant's, L., Lehrbuch der speciellen Pathologie u. Therapie des Menschen. 5. neu bearb. Aufl. v. H. E. Richter. 1. Lfg. gr. 8. Geh. *2 f
- Weber in Leipzig.
1148. Pöppig, G., illustrierte Naturgeschichte d. Thierreichs. 2. Aufl. 28. Lfg. gr. Fol. Geh. *1½ f
- Weigmann in Schweidnitz.
1149. Schmidt, M., de Tryphone Alexandrino commentatio. gr. 8. Olonae 1851. Geh. 1¼ f
Wohler'sche Buchh. in Ulm.
1150. Scharpf, C. W., die geometr. Formenlehre in Verbindung m. dem geometr. Zeichnen. 3. Aufl. gr. 8. Geh. *2½ f

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angekommen in Leipzig vom 15—21. Februar 1852

Kallenbach in Lemberg.

Ruckgaber, J., Op. 50. Danses p. Pfe. 16 N \mathcal{A} .

Körner in Erfurt.

Händel, G. F., Orgelcompositionen. Nr. 8. 3 N \mathcal{A} .

Krebs, J. L., Compositionen für Orgel. Heft 2. 7½ N \mathcal{A} .

Orgel-Archiv. Tonstücke für Orgel. Heft 3. Trutschel, A. L. E., Op. 11. 15 N \mathcal{A} .

Orgel-Virtuos. Auswahl von Tonstücken. Nr. 148. 15 N \mathcal{A} .

Schlesinger'sche Buch- u. Musikalienhandlung in Berlin.

Ehlert, L., Op. 20. Lieder u. Studien f. Pfe. Lief. 1. 25 N \mathcal{A} .

National-Lieder f. 1 St. mit Pfe. Nr. 17^b. Andreas Hofer. 5 N \mathcal{A} .

Volkslieder f. 1 St. mit Pfe. Nr. 29, 30. Stille Nacht. Wie sie so sanft ruhn. 5 N \mathcal{A} .

Stern & Co. in Berlin.

Meinardus, L., Op. 3. Die Wallfahrt nach Kevlaar, von Heine, f. eine St. mit Pfe. 15 N \mathcal{A} .

Whistling in Leipzig.

Kronach, E., Op. 2. Frühlingsmelodien. Vier Lieder von A. Böttger, f. 1 St. mit Pfe. 15 N \mathcal{A} .

Schumann, R., Op. 101. Minnespiel aus Rückert's Liebesfrühling, f. eine u. mehrere Stimmen mit Pfe. 2 f 5 N \mathcal{A} .

Seibt, S., Op. 2. Sechs vierstimmige Lieder f. Sopran, Alt, Tenor und Bass. 1 f 10 N \mathcal{A} .

Nichtamtlicher Theil.

Das neue französische Pressgesetz.

Aus dem Moniteur.

Capitel I. Von der vorgängigen Autorisation und der Caution der Journale und politischen Schriften. Art. 1. Kein Journal, keine periodische Schrift, die von politischen oder staatsökonomischen Gegenständen handeln und entweder regelmäßig und an bestimmten Tagen oder lieferungsweise und unregelmäßig erscheinen, kann ohne die vorherige Autorisation der Regierung gegründet oder veröffentlicht werden. Diese Autorisation kann nur einem volljährigen, im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Franzosen ertheilt werden. Die vorgängige Autorisation der Regierung ist ebenfalls bei allen Änderungen im Personal der Herausgeber, Hauptredactoren, Eigenthümer oder Administratoren eines Journals erforderlich. Art. 2. Die im Ausland veröffentlichten politischen oder staatsökonomischen Journale können in Frankreich nur in Kraft einer Autorisation der Regierung circuliren. Diejenigen, die ein nicht autorisiertes auswärtiges Journal hereinbringen oder in Umlauf setzen, werden mit eins- bis zwölfmonatlichem Gefängnis und 100 bis 5000 Franken Geldbuße bestraft. Art. 3. Die Eigenthümer eines jeden von politischen oder staatswirtschaftlichen Gegenständen handelnden Journals oder periodischer Schriften sind gehalten, vor der Veröffentlichung eine Caution in baarem Gelde beim Staatschaz zu hinterlegen, deren Interessen nach dem für die Cautionen bestehenden Zinsfuß bezahlt werden. Art. 4. Für die Departements Seine, Seine-et-Oise,

Seine-et-Marne und Rhone ist die Caution in folgender Weise festgesetzt: Wenn das Journal oder periodische Schrift mehr als dreimal wöchentlich an bestimmten Tagen oder in unregelmäßigen Lieferungen erscheint, so ist die Caution 50,000 Franken; wenn die Veröffentlichung nur dreimal wöchentlich oder in noch längeren Zwischenräumen stattfindet, so ist die Caution 30,000 Franken. In den Städten mit 50,000 Einwohnern und darüber beträgt die Caution der mehr als dreimal wöchentlich erscheinenden Journale oder periodischen Schriften 25,000 Franken; in den andern Städten beträgt sie 15,000 Fr. und in beiden Fällen nur die Hälfte, wenn die Veröffentlichung dreimal wöchentlich oder weniger als dreimal stattfindet. Art. 5. Jede Veröffentlichung eines Journals oder periodischer Schriften ohne vorgängige Autorisation, ohne Caution oder ohne daß die Caution ergänzt worden ist, wird mit einer Geldbuße von 100 bis 2000 Fr. für jede gesetzwidrig veröffentlichte Nummer oder Lieferung und einmonatlichem bis zweijährigem Gefängnis bestraft. Derjenige, der das Journal oder periodische Schrift veröffentlicht hat, und der Drucker sind solidarisch verantwortlich. Das Journal oder periodische Schrift hört auf zu erscheinen. Capitel II. handelt vom Stempel. In Art. 6. werden die Stempelsätze je nach der Blattzahl und Größe der politischen Journale, Lithographien, Kupferstiche und anderen Veröffentlichungen bestimmt. Danach werden die gewöhnlichen Pariser Journale 6 Centimen (das Postporto nicht eingerechnet), die außerhalb des Seine- und Seine-et-Oise-Departements veröffentlichten Journale 3 Centimen bezahlen. Broschuren von 10 Bogen gewöhnlicher Größe und mehr zahl-

35 *